

Stand: Mai 2006

Förderung von Sicherungsmaßnahmen bei der Durchführung privater Baumaßnahmen

RICHTLINIE FÜR DAS KOMMUNALE SICHERUNGSPROGRAMM DER STADT RUHLA

STADT RUHLA



KOMMUNALES SICHERUNGSPROGRAMM

FÖRDERUNG VON SICHERUNGSMASSNAHMEN BEI DER DURCHFÜHRUNG PRIVATER BAUMASSNAHMEN

Mit diesem Sicherungsprogramm werden finanzielle Mittel im Rahmen des Bund- Länder- Programms der Städtebauförderung für die Durchführung privater Sicherungsmassnahmen zur Verfügung stellt.

Die Rechtsgrundlagen bilden die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien - ThStBauFr, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2005 S. 2095 ff, Pkt. 21), die Gestaltungs- und Sanierungssatzung der Stadt Ruhla sowie das Kommunale Haushaltsrecht.

ANLASS DER FÖRDERUNG

Anlass der Förderung ist die Bewahrung des historischen Stadtbildes. Massnahmen zur Sicherung von Gebäuden können unter Berücksichtigung dieser Prämissen durch dieses Programm finanziell unterstützt werden.

1. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGE

- 1.1. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Historische Kernstadt Ruhla".
- 1.2. Die Stadt Ruhla stellt jährlich Haushaltsmittel für die Dauer des Städtebauförderungsprogramms zur Verfügung. Gefördert werden bauteilbezogene Massnahmen, die der Sicherung von Gebäuden dienen.
- 1.3. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Städtebauförderung, auf die seitens der Antragsteller kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.4. Der Umfang des Programms wird je nach Antragsvolumen der privaten Bauherren und der Haushaltsplanung der Stadt jährlich neu festgelegt.
- 1.5. Das Sicherungsprogramm kann durch Beschluss der Stadt wieder aufgehoben werden.

2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

2.1 Für alle Baumaßnahmen im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet ist vor Beginn der Maßnahme eine sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB bei der Stadt Ruhla einzuholen.

2.2 Um eine Förderzusage der Stadt Ruhla zu erhalten muss vor Beginn der Maßnahmen ein schriftlicher Antrag auf Bewilligung einer Förderung im Rahmen des kommunalen Sicherungsprogramms gestellt werden.

2.3 Diesem Antrag sind folgende Unterlagen zuzuordnen:

- Berichtsprotokoll/ Stellungnahme des Sanierungsberaters zum Vorhaben,
- Sanierungsberater
- Sanierungsberater
- Sanierungsberater
- Antragsteller
- Eigentumsnachweis
- Fotos der Situation vor Maßnahmenbeginn,
- die erteilte sanierungsrechtliche Genehmigung,
- ggf. weitere bauordnungsrechtliche und denkmalgeschützliche
- Genehmigungen,
- ggf. Zeichnungen und Skizzen sowie
- mindestens drei vergleichbare Firmenangebote, je Gewerk
- Antragsteller
- Antragsteller

Vom:

2.4 Die Bestimmungen der VOB sind einzuhalten.

2.5 Nach Prüfung des Antrages wird zwischen Stadt und Antragsteller eine Vereinbarung getroffen (siehe Anlage 1). In diesem Vertrag werden die Förderbedingungen und die Höhe der Förderung festgesetzt. Die tatsächliche Förderhöhe wird seitens der Stadt nach Vorlage der Abschlussrechnungen ermittelt.

2.6 Zu den Inhalten der Firmenangebote ist eine Beratung durch die Sanierungsbeauftragten (Büro) der Stadt einzuholen (schriftliche Stellungnahme bzw. Beratungsprotokoll). Der Beratungstermin kann bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Die Beratung ist kostenfrei.

2.7 Bei Baudenkmalen bzw. Gebäuden im Denkmalschutzgebiet ist die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde (Untere Denkmalschutzbehörde) einzuholen.

2.8 Gebäude und Freiflächen, die unter Einsatz von Städtebauförderungsmitteln anderer Förderformen modernisiert oder rekonstruiert werden, sind von der Förderung dieses Programms ausgeschlossen.

2.9 Antragsberechtigt sind nur Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.

2.10 Ersatz- und Neubauten werden nicht gefördert.

3. FÖRDERKRITERIEN

3.1.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mit diesem Programm Sicherungsmaßnahmen an Konstruktionsteilen, Dachhaut und Fassade, deren konstruktive Elemente z.B. durch, Feuchteinfluss, Schädlingsbefall oder durch Baugrundprobleme in ihrer Standstabilität und Funktion gefährdet sind, bzw. ein dringender Handlungsbedarf besteht, weil durch eine Unterlassung der Maßnahme eine Gefährdung für Leib und Leben besteht bzw. das Gebäude und angrenzende Gebäude / Anlagen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

3.2. Grundsätze der Förderung

Alle privaten Sicherungsmaßnahmen sind auf die Sanierungsziele der Stadt Ruhla abzustimmen. Hauptziel ist die Stärkung der historischen Kernstadt Ruhlas, die Aufwertung des Stadtbildes und die Erhaltung der Kernstadt als Lebensraum für unterschiedliche soziale Gruppen.

Eine Förderung soll, für zu begründende Einzelfälle, die Durchführung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen unter Abwägung nachfolgender Aspekte ermöglichen.

- Einer Förderung kann u. a. aus folgenden Gründen zugestimmt werden:
- Sicherung historisch und städtebaulich wertvoller Gebäudesubstanz
 - zur Gefahrenabwehr und zur Gefahrenvermeidung

3.3. Förderfähige Maßnahmen

Grundsätzlich sind Sicherungsmaßnahmen nicht im Sinne von wertsteigernden Modernisierungsmaßnahmen zu verstehen, sondern sollen in ihrer einfachen und funktionalen Ausführung eine Instandsetzung und Funktionsicherung des zu sichernden Gebäudes mittel- bis langfristig gewährleisten. Damit sind alle notwendigen Maßnahmen örtlich nur auf die schadhaften Bereiche zu begrenzen. Zeitlich bezogen müssen alle konstruktiven Maßnahmen die für die Standsicherheit des Gebäudes / Gebäudeteils notwendig sind dauerhaft, nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werden. Zur Beurteilung der Sicherungsnotwendigkeit und zur Klärung des Schadensbildes, Schadensumfanges und notwendige Sicherungsmaßnahmen ist ein fachlich geeigneter Planer hinzuzuziehen.

3.3.1.

Dachsicherung - partiell auftretendes Schadensbild

Förderfähig sind Maßnahmen der Dachhautschließung im Falle undichter Bereiche durch das Umdecken bzw. partielle Neueindeckung mit Dachziegeln bzw. mit anderen auf dem jeweiligen bestehenden Dach vorhandenen Materialien. In diesem Fall können auch notwendige kleinere Sicherungsarbeiten an dem tragenden Dachstuhl ausgeführt werden (Auswechseln von Einzelsparren, Wechseln etc.). Weiterhin können das Aufbringen einer Unterspannbahn, Kontertattung, partielle Dachziegeldeckung oder eine Vollschalung mit Dachpappenbelag kommen sowie eine schadhafte Dachentwässerung und Schneefanggitter können in Titanzink ausgeführt werden.

Eine Wärmedämmung im Dachbereich kann nur bei ausgebauten Dachwohnungen mit bereits vorhandener Wärmedämmung gefördert werden. Eine Wandbekleidung mit Gipskarton o. a. ist ebenfalls nur in diesem Fall förderfähig.

3.3.2.

Dachsicherung - komplett auftretendes Schadensbild „Totalschaden“

Im Falle des „Totalschadens“ eines Daches kann ein Notdach errichtet werden. Dabei ist abzuwägen ob in städtebaulich sensiblen Bereichen bzw. bei wertvoller historischer Bausubstanz eine Ausführung als Satteldach mit Tonziegeldeckung oder nur mit Dachpappe sinnvoll erscheint oder eine einfache Pultdachkonstruktion mit Vollschalung und Dachpappenabdeckung genügt.

3.3.3.

Schädigungen an Außen- und Innenwänden / Fundamentbereiche

Außen- und Innenwände / Fundamentbereiche, die z.B. durch Baugrundprobleme, Wassereinfluss, Insekten- oder Pilzbefall stark gestört bzw. in ihrer Funktion stark beeinträchtigt sind und ein Versagen der Konstruktion kurz- bis mittelfristig vermuten lassen, bzw. zu unhygienischen nicht zumutbaren Wohnbedingungen führen, sind zu entfernen und durch geeignete Konstruktionen dauerhaft zu ersetzen.

Feuchteschäden durch anstehendes drückendes Wasser, fehlende Sperrungen und Dichtungen können zur Vermeidung weiterer Konstruktionschäden fachgerecht behoben werden.

Bei melderpflichtigem Schwammbefall sind alle betroffenen Bauteile entsprechend des einzuholenden Fachgutachtens zu entfernen bzw. entsprechend fachgerecht zu behandeln. Förderfähig ist die Erstellung des Gutachtens und die für die Schwammbekämpfung notwendigen Maßnahmen.

Nachfolgende Ausbaumaßnahmen (Bodenbeläge, Wandputze) sind nicht förderfähig. Die Herstellung von Rohfußböden und Decken (bis Estrich) ist für die Bereiche des nachgewiesenen Schadenfalls (Insekten- und Pilzbefall, Setzungsprobleme, Feuchteschäden) förderfähig. Mineralische Außenputze sind für die Fläche des geschädigten Bereiches förderfähig.

4. FÖRDERHÖHE

Förderfähige Kosten

Als förderfähige Kosten gelten die jeweils geringsten Bruttoangebotssummen der Fachbetriebe. Durch den Antragsteller ist diesbezüglich eine Vergleichbarkeit der Angebote abzusichern. Die Vergabe öffentlicher Mittel, auch im Rahmen des kommunalen Sicherungsprogramms, gelten die Bestimmungen der VOB.

Im einzelnen können Zuwendungen für die unter Punkt 3.3. Förderfähige Maßnahmen wie folgt gewährt werden. Je Gewerk / Sicherungsmaßnahme können bis zu 80 % der Bruttobaukosten als Zuschuss gefördert werden. Einzelne Sicherungsmaßnahmen, auch über mehrere Jahre hinweg, dürfen in ihrer Addition eine Fördersumme von 5.000,00 Euro (Brutto) nicht überschreiten. Die Untergrenze der notwendigen Baukosten wird mit 2.000,00 Euro (Brutto) festgesetzt.

Die genannten Kostengrößen gelten für ein „Regelgebäude“ von 8 bis 10m Frontlänge, zwei Vollgeschossen und Dachgeschoss. Fördermittelüberschreitungen von bis zu 50 % können im Einzelfall bei:

- Eckgrundstücken;
- mehr Vollgeschossen;
- besonderen städtebaulichen Belangen an die Fassadengestaltung gewährt werden.

5. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

5.1. Bei einem Sanierungswunsch ist ein schriftlicher Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung (vgl. 2.1) zu stellen. Dieser wird durch die Stadt Ruhla beschieden. Der Bescheid ersetzt keine evtl. erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung.

5.2. Der Bewilligungsantrag für eine Förderung im Rahmen des kommunalen Sicherungsprogramms ist mit den Unterlagen, die unter Punkt 2.3. aufgelistet sind, bei der Stadt Ruhla zu stellen.

5.3. Die Stadt Ruhla entscheidet nach Maßgabe aller zutreffenden Regelungen und nach Vorlage der vollständigen Unterlagen über eine Bezuschussung aus dem kommunalen Sicherungsprogramm. Bei Genehmigung wird zwischen Stadt und Antragsteller eine Vereinbarung (Anlage 1) im Rahmen des kommunalen Sicherungsprogramms getroffen. Voraussetzung ist die Einhaltung der Förderkriterien sowie der geltenden Satzungen.

5.4. Der Bescheid auf Zusage einer Förderung wird von der Stadt Ruhla in Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt und ein vorläufiger Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie (vgl. 4.) festgelegt. In besonderen Fällen kann er abweichend von der im Punkt 4 genannten Maximalförderhöhe bewilligt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.

5.5. Die Durchführung der Maßnahmen hat in dem in der Vereinbarung aufgeführten Zeitraum zu erfolgen. Bei Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist Rücksprache mit dem Sanierungsberater oder der Stadt zu halten und eine Verlängerung zu beantragen. Werden Sanierungsarbeiten vor Vertragsschluss am Objekt begonnen, werden die Fördermittel verweigert.

5.6. Die Auszahlung der zugesagten Bezuschussung erfolgt nach Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen(durch den Sanierungsberater/ Stadt) sowie nach Vorlage und Prüfung aller Rechnungen und Zahlungsbelege. Diese sind bis spätestens 4 Wochen nach Abnahme bei der Stadt einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung oder nicht fachgerechter Ausführung des Vorhabens, kann die Auszahlung gekürzt, verweigert oder nachträglich zurückgefordert werden.

6. INKRAFTTRETEN DES PROGRAMMS

Diese Richtlinie tritt zum..... 2006 mit der Unterschrift des Bürgermeisters in Kraft und wird ortsüblich bekannt gemacht.

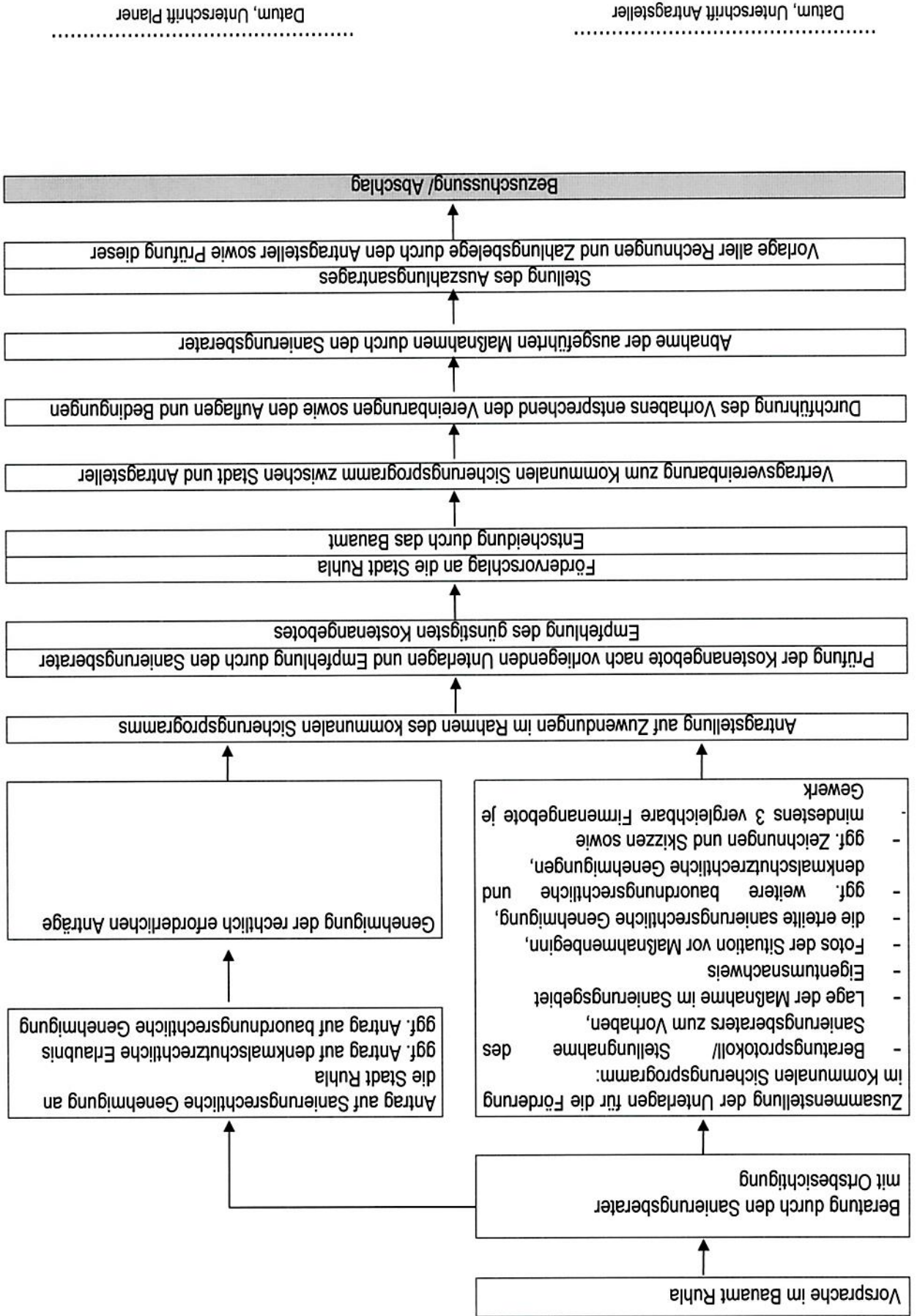
Die bisherige Richtlinie wird außer Kraft gesetzt.

Ruhla,

Pietsch
Bürgermeister

Siegel

Merkblatt zum Kommunalen Sicherungsprogramm der Stadt Ruhla



Datum, Unterschrift Antragsteller

Datum, Unterschrift Planer

**Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen
des kommunalen Sicherungsprogramms der Stadt Ruhla**

Zwischen dem Bauherrn

Herr/ Frau

Straße

Stadt

und der Stadt Ruhla

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Pletsch

C.-Gareis-Str. 16

99842 Ruhla

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Grundstück des Bauherrn in
Anschrift

Gemarkung

Flur

Band

Flurstück

Blatt

liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Historische Kernstadt Ruhla". Gemäß Beschluss des Stadtrates,
unter Nr. 30/2006 vom 20.04.2006 gilt für das v.g. Gebiet das Kommunale Sicherungsprogramm der Stadt Ruhla.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, an dem Gebäude die in der Kostenzusammenstellung vom defli-
nierten kleinteiligen Maßnahmen auf der Grundlage der Richtlinie zum kommunalen Sicherungsprogramm (Stand
2006) durchzuführen.

(2) Die Stadt Ruhla verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 1 (1) zu fördern.

Gewerk Ausführung durch die Firma aus
% der Gesamtkosten

(3) Der Bauherr bedient sich bei der Durchführung der Maßnahme eines fachkundigen Beraters.

(4) Der Bauherr verpflichtet sich, die Sanierungsziele der Stadt Ruhla und die damit verbundenen Forderungen
zu beachten und zu realisieren.

Aufgaben:

§ 2 Grundlagen

Der Vereinbarung nach § 1 liegen zu Grunde:

- Beratungsprotokoll(e) mit dem Sanierungsberater
- Lage des Objektes im Sanierungsgebiet
- Eigentumsnachweis
- Fotos der Situation vor Maßnahmenbeginn
- erteilte sanierungsrechtliche Genehmigung
- baunordnungsrechtliche Genehmigung
- ggf. denkmalrechtliche Genehmigung
- Ggf. Skizzen, Zeichnungen, Produktinformationen
- Mindestens drei vergleichbare Firmenangebote, je Gewerk

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

§ 3 Durchführung

Die in § 1 genannten Maßnahmen sind bis zum zu beginnen und bis zum zu beenden.

§ 4 Kostentragung und Förderung

(1) Der Bauherr trägt die Kosten der unter § 1 genannten Maßnahmen.

(2) Die Stadt Ruhla beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme nach § 1 (1) durch Gewährung eines Zuschusses zur Deckung der Kosten, in Höhe von €.

Gewerk, förderfähige Kosten: €

Firma aus %

Förderquote: €

Fördermittel

(3) Die endgültige Förderhöhe wird gemäß Pkt. 30 ThStBauFR festgelegt (Vorlage des Einzelverwendungsnachweises).

§ 5 Änderungen

(1) Beabsichtigt der Bauherr, von den in § 1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt.

(2) Sollte es zu Abweichungen der unter § 3 festgelegten Fristen kommen, bedarf auch dies der Zustimmung der Stadt.

§ 6 Zahlungsweise

Die Städtebauförderungs Mittel werden als Zuschuss ausbezahlt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserungen

(1) Der Bauherr hat die Stadt über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind (u.a. Kostenänderungen, Änderung der Finanzierung, Planänderung, weitere Zuschüsse, Nutzungsänderung) zu unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(2) Der Bauherr hat der Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzuzeigen. Die Stadt Ruhla, der Zuwendungsgeber und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme an Ort und Stelle zu überprüfen.

(3) Stellt die Stadt fest, dass die dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt Ruhla insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so sind die ausgetragten Fördermittelbeträge sofort zurückzuzahlen, incl. Zinsen.

§ 8 Kündigung

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner die ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn der Bauherr bewusst unrichtige Angaben in den zur Berechnung der Förderung nach § 4 maßgeblichen Unterlagen gemacht hat, oder wenn Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

§ 9 Rechtsfolgen bei vorzeitigen Beendigungen der Vereinbarung

(1) Erfolgt der Rücktritt nach § 5 oder Kündigung nach § 8 auf Grund von Umständen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, so kann der Bauherr verlangen, dass die Stadt ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind. Die dem Bauherrn auf Grund des Vertrages entstandenen Vorteile sind anzurechnen. Soweit Maßnahmen nach § 1 durchgeführt sind, bleibt es bei der in § 4 vereinbarten Förderung, und zwar in Höhe des Anteils, in dem die Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu den Gesamtkosten der nach § 1 vereinbarten Maßnahme gemäß Kostenanschlag stehen. Ausgetragte Förderbeträge, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Überzahlung an die Stadt zurückzuzahlen. Verspätet gezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v. H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz jährlich zu verzinsen.

(2) Bei Rücktritt nach § 5 oder Kündigung nach § 8 auf Grund von Umständen, die der Bauherr zu vertreten hat, sind die ausgetragten Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 10 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege der Vereinbarungen solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Stadt Ruhla/

Bauherr/

Sanierungsberater- Stadtplanungsbüro Wilke

Auszahlung erfolgt am / über

Erfurt,

Anlage: ANBest-P

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsvorfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelsätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelsätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelsatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 1.2 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen BAT oder MTArb. sowie sonstige über- und außerordentliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsebenen und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsebenen finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsebenen angefordert werden.

- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.

- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsebenen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

- 2.1.2 bei Fehlbetrags- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.

3. Vergabe von Aufträgen
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Auftragszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
3.3 Verpflichtungen des Auftraggebers
- 3.4 - wird gestrichen-
3.5 Die vorstehend zu beachtenden Vergabevorschriften gelten nicht, wenn die Ausführung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Ausführung weniger als 25.000 € beträgt, es sei denn, der Auftraggeber ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.
4. Zur Erfüllung des Auftragszwecks beschaffte Gegenstände
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Auftragszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Auftragszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Auftraggeber darf über sie vor Ablauf der im Auftragsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat die zur Erfüllung des Auftragszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümern ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
5. Mitteilungspflichten des Auftraggebers
- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält.
- 5.2 sich eine Ermäßigung der Zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder um mehr als
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
5.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
5.5 die abgerufenen oder ausbezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
5.7 ein Gesamtvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
6. Nachweis der Verwendung
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Auftragszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten Monats auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beiträge ein Zwischenrechnungsnachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und von einander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Verwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

3. Vergabe von Aufträgen
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Auftragszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
3.3 Verpflichtungen des Auftraggebers
- 3.4 - wird gestrichen-
3.5 Die vorstehend zu beachtenden Vergabevorschriften gelten nicht, wenn die Ausführung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Ausführung weniger als 25.000 € beträgt, es sei denn, der Auftraggeber ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.
4. Zur Erfüllung des Auftragszwecks beschaffte Gegenstände
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Auftragszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Auftragszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Auftraggeber darf über sie vor Ablauf der im Auftragsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat die zur Erfüllung des Auftragszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümern ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
5. Mitteilungspflichten des Auftraggebers
- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält.
- 5.2 sich eine Ermäßigung der Zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder um mehr als

- 7.3 Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes aus § 91 ThürLHO bleiben unberührt.
8. **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49 a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensberechtigt (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückerstattet werden oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn:
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungs Zwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie wie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungs Zwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. (§ 49 a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.
- 7.2 Unterhalt der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu beschließen.
7. Die **Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde und die vom Landesrechnungshof beauftragten Rechnungsprüfstellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszuüben.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungs Zwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiederherstellungsverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgaben insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbetrag und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Ordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.